



Brüssel, den 29. März 2019  
(OR. en, de)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0012(COD)**

---

---

7881/19  
ADD 1

CODEC 790  
TRANS 226  
MAR 79  
ENV 346  
IA 111

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von  
Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur  
Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts
- Erklärungen

---

#### **Erklärung der Kommission**

Die Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe ergänzt den Rechtsrahmen der Union für die von Schiffen ausgehenden Einleitungen von Schadstoffen, der auch die Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen (im Folgenden die "Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen") umfasst, indem sie rechtliche Mechanismen der Union für die Umsetzung und Durchsetzung der im Rahmen des MARPOL-Übereinkommen festgelegten Einleitungsbestimmungen vorsieht. Daher sollte die Richtlinie 2005/35/EG den Anwendungsbereich der Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen berücksichtigen, insbesondere in Bezug auf die Schadstoffe und Abfallströme.

Da die Richtlinie 2005/35/EG nur für die Stoffe und Einleitungsbestimmungen der Anlagen I und II zum MARPOL-Übereinkommen gilt und ihr Anwendungsbereich nicht vollständig dem der Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen entspricht (die neue Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen betrifft Abfälle im Sinne der Anlagen I, II, IV, V und VI zum MARPOL-Übereinkommen und bezieht sich auch auf die in diesen Anlagen enthaltenen Normen für das Einleiten), nimmt die Kommission die Aufforderung der beiden gesetzgebenden Organe zur Kenntnis, zu prüfen, ob eine Überarbeitung der Richtlinie 2005/35/EG erforderlich ist, um einen angemessenen Rechtsrahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe zu schaffen.

In Bezug auf Erwägungsgrund 23a der künftigen Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen würde die Kommission daher gegebenenfalls eine Überarbeitung der Richtlinie 2005/35/EG in Betracht ziehen.

### **Erklärung Deutschlands**

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt im Grundsatz die Überarbeitung der Richtlinie 2000/59/EC und die damit verfolgten Zielsetzungen. Sie begrüßt insbesondere die notwendigen Anpassungen des EU Rechts an den internationalen Rechtsrahmen zur Verbesserung des Schutzes der Meeresumwelt vor Abfällen von Schiffen.

Die Bundesrepublik Deutschland lehnt jedoch die Einführung verpflichtender anstelle freiwilliger Regelungen zu Kostenerstattungssystemen, wie sie im ursprünglichen Vorschlag gemäß Artikel 8 Abs. 4b der überarbeiteten Richtlinie vorgesehen waren, ab. Der Kompromiss trägt der Unterschiedlichkeit der Häfen bezüglich ihrer Größe und Struktur nicht ausreichend Rechnung. Die Bundesrepublik Deutschland betont, dass derartige Entscheidungen über Hafengebühren in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen. Entsprechend kann die Bundesrepublik Deutschland die Einigung, die im Rahmen des 3. Trilogs gefunden wurde, insgesamt nicht unterstützen.